

# Zielvereinbarung 2021

## Zielvereinbarung 2021

zwischen der

**Agentur für Arbeit Bonn  
vertreten durch den  
Vorsitzenden der Geschäftsführung**

der

**Bundesstadt Bonn  
vertreten durch die  
Beigeordnete**

und dem

**Jobcenter Bonn  
vertreten durch den  
Geschäftsführer**

## Präambel zur Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung beinhaltet:

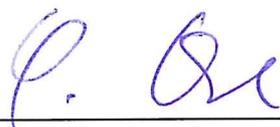
- Geschäftspolitische Ziele im Rahmen des Zielsystems (§ 48b SGB II),
- lokale Ziele zwischen gemeinsamer Einrichtung und Agentur für Arbeit,
- Vereinbarungen zum Zielnachhalteprozess,
- kommunale Ziele.

Die Planwerte der geschäftspolitischen Ziele werden auf Basis der Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Bundesregierung vom Herbst 2020 vereinbart.

Bonn, 23.06.21  
(Ort, Datum)

  
Stefan Krause  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit Bonn

Bonn, 23.6.21  
(Ort, Datum)

  
Carolin Krause  
Beigeordnete  
der Bundesstadt Bonn

Bonn, 23.6.21  
(Ort, Datum)

  
Günter Schmidt-Klag  
Geschäftsführer des Jobcenters Bonn

Für den Zielvereinbarungsprozess im Bereich der gE sind die Verantwortlichkeiten der Träger BA und Kommune zu beachten. Beide Träger haben für die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die Verantwortung für eine rechtmäßige und zweckmäßige Leistungserbringung. Dementsprechend können sich die Inhalte dieser Zielvereinbarungen nur auf den jeweiligen Verantwortungsbereich von BA oder kommunalem Träger beziehen.

## I) Geschäftspolitische Ziele SGB II

Ziel	Messgröße	Zielwert 2021
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Integrationsquote	17,9%
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	Bestand an Langzeitleistungsbeziehern	14.895

## II) Monitoring zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" wird in ihrem Verlauf und im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

## III) Weitere lokale Ziele zwischen Jobcenter und Agentur für Arbeit

Lokales Ziel zu	Beschreibung

### **Vereinbarungen zu den Zielwerten und zum Zielnachhalteprozess \***

Die Zielvereinbarung wird auf Basis der Ende 2020 geplanten Zielwerte abgeschlossen. Unter den aktuellen Entwicklungen infolge der SARS-CoV-2 Pandemie ist zu erwarten, dass die Zielerreichung für das Jahr 2021 nicht vollständig realisierbar ist. Die Lage und die Auswirkungen auf die Zielerreichung werden von den Zielvereinbarungspartnern und -partnerinnen beurteilt und adäquat bei der Bewertung der Zielerreichung berücksichtigt. Durch §48b Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGB II wird der Zielvereinbarungsprozess in der Grundsicherung institutionalisiert. Der Stand der Zielerreichung des Jobcenters wird in regelmäßigen Gesprächen zwischen der Agentur für Arbeit und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Jobcenters erörtert; sofern notwendig, werden Steuerungsmaßnahmen vereinbart und nachgehalten.

\* Gilt nur für die Ziele im Verantwortungsbereich der BA, nicht für kommunale Ziele.

#### IV) kommunale Ziele zwischen JC und kommunalem Träger

Kommunales Ziel zu	Beschreibung
Kosten für Unterkunft und Heizung	Die Bundesstadt Bonn verfolgt das Ziel, durch ein gemeinsam abgestimmtes Wohnungsmanagement die angemessene Wohnraumversorgung von Transferleistungsempfängern/innen nach dem SGB II unter sozialverträglichen Aspekten zu verbessern. Der Kooperation zwischen Jobcenter und der Wohnungsvermittlung im Amt für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Von Seiten der Bundesstadt Bonn und des Jobcenters wird alles unternommen, um Wohnungslosigkeit bei den Transferleistungsempfängern/innen zu vermeiden. Auf die Zielvereinbarung KdU sowie die dazugehörigen Ausführungsregelungen wird verwiesen.
Kommunal flankierende Leistungen	Die Zusammenarbeit mit der Bundesstadt Bonn ist entscheidend für den Abbau komplexer Vermittlungshemmnisse zur Steigerung der Vermittlungsfähigkeit von Kunden/innen. Die kommunalen Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II) unterstützen den Integrationsprozess bedarfsgerecht. Es wird eine intensive Nutzung der Instrumente Schuldnerberatung, Suchtberatung und psychosoziale Betreuung angestrebt. Die Bundesstadt Bonn stellt dem Jobcenter bedarfs- und adressatengerechte Kapazitäten bei den flankierenden Eingliederungsleistungen zur Verfügung (auch im Hinblick auf die Einrichtung der Jugendberufsagentur).

Die Zielvereinbarungen beschränken sich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich der Zielvereinbarungspartner - siehe Präambel.